

SMV-Satzung des Gymnasiums Balingen

Diese Satzung bezieht sich auf § 62 bis § 70 SchG in der Fassung vom 18. Dezember 2006 und der SMV-Verordnung in der Fassung vom 25. Juni 2019.

I. Aufgabe der SMV

Die SMV ist Sache aller Schüler*innen. Nur wenn alle Schüler*innen, insbesondere die älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schüler*innen in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind.

Grundsätzlich stehen jede*r Schüler*in die Organe der SMV offen; des weiteren kann sich jede*r Schüler*in mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seine*n Klassensprecher *in bzw. Stellvertreter*in und den SMV-Vorstand. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher*innen und Verbindungslehrer*innen zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Info-Brett über alle Belange der SMV.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

1. Interessensvertretung der Schüler*innen

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter*innen ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.

Der Schülerrat entsendet Vertreter*innen in die Schulkonferenz, die Schülervertreter*innen können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflegschaft und in den Fachkonferenzen einbringen.

Schülervertreter*innen können einzelne Mitschüler*innen vertreten, sofern diese es wünschen.

2. Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler*innen einzugehen. Insbesondere kann sich die SMV im *sportlichen, kulturellen, sozialen oder politischen* Bereich engagieren.

3. Kooperationen

Zusammenarbeit mit anderen Schulen und deren SMV'en; mit Arbeitskreisen; mit Bezirksarbeitsgemeinschaften; mit der Stadt; mit dem Landesschülerbeirat oder dem Jugendring sind möglich.

II. Organe der SMV

Organe der SMV sind:

1. Klassenschüler*innen-Versammlung/Kursschüler*innen-Versammlung

Die Klassen- bzw. Kursschüler*innen-Versammlung besteht aus allen Schüler*innen einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Die Klassen- bzw. Kurssprecher*innen berufen die Klassen- bzw. Kursschüler*innen-Versammlung in Absprache mit der Klassenlehrkraft ein und leiten sie. Für die Klassen- bzw. Kursschüler*innen-Versammlung können pro Schuljahr bis zu 4 Verfügungsstunden bereitgestellt werden.

2. Klassensprecher*in/Kurssprecher*in

Die Klassensprecher*in bzw. Kurssprecher*in und deren Stellvertreter*in vertreten die Interessen der Schüler*innen einer Klasse bzw. eines Tutorkurses in der SMV. Sie werden spätestens in der 4. Unterrichtswoche in zwei getrennten Wahlgängen gewählt. Sie sind Mitglied im Schülerrat, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.

3. Schülerrat

3.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Klassen- und Kurssprecher*innen sowie Stellvertreter*innen bilden den Schülerrat. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt.

Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

3.2 Sitzungen

Die Termine der Schülerratssitzungen werden zu Beginn des Schuljahres festgelegt und allgemein bekannt gegeben. Es soll etwa alle 6 Wochen eine Sitzung stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel des Schülerrats dies bei den Schülersprecher*innen schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Einladung zur Sitzung erfolgt eine Woche vor dem Sitzungstermin. Die Schülersprecher*in oder Stellvertreter*in leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrats.

Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll von den Schriftführer*innen innerhalb zwei Wochen nach der Schülerratssitzung den Schülersprecher*innen vorgelegt werden, die es anschließend über Moodle bzw. Signal veröffentlichen. Das Protokoll muss in der jeweils nächsten Sitzung vom Schülerrat genehmigt werden.

3.3 Beschlussfähigkeit

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

4. Schülersprecher*in

Der Schülerrat wählt spätestens in der siebten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres die drei Schülersprecher*innen. Jede*r Schüler*in kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend von bisherigen Schülersprecher*innen fortgeführt. Die Schülersprecher*innen sind nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Die Schülersprecher*innen sind die Vorsitzenden des Schülerrates. Sie vertreten die Interessen der Schüler*innen der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach Außen wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landeschülerbeirat.

Als Vorsitzende des Schülerrates berufen die Schülersprecher*innen die Schülerratssitzungen ein, setzen die Tagesordnung fest und leiten die Sitzungen. Sie sind verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schülern*innen gegenüber rechenschaftspflichtig.

Für die Abwicklung der Arbeit des Schülerrats werden gewählt:

5. Kassenprüfer*in

Das Amt d. Kassenprüfer*in ab Klasse 10 (und Vertreter*in) wird vom Schülerrat in der ersten Schülerratssitzung für ein Jahr gewählt. Jede*r Schüler*in kann sich zur Wahl stellen. Durch die beiden Kassenprüfer*innen wird die SMV-Kasse kontrolliert. Bestandteile einer Kassenprüfung sind der Jahresabschluss und die Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben. Die Kassenprüfer*innen berichten dem Schülerrat am Ende des Schuljahres von der Kassenprüfung und beantragen die Entlastung der Verbindungslehrer*innen und Schülersprecher*innen. Weiteres siehe „IV. Finanzierung und Kassenprüfung“.

6. Schriftführer*in

In der konstituierenden Sitzung zu Beginn des Schuljahres wählt der Schülerrat eine*n Schriftführer*in sowie zwei Stellvertreter*innen, die bei der Arbeit unterstützen. Jede*r Schüler*in kann sich zur Wahl stellen. Die Schriftführer*innen fertigen von allen Sitzungen des Schülerrates ein Protokoll an. Außerdem sammeln und verwalten sie gewissenhaft die Protokolle der Ausschüsse.

Die SMV-Satzung richtet weitere Organe und Funktionen ein:

7. Jahrgangsstufensprecher*innen

Die Jahrgangsstufensprecher*innen und deren Stellvertreter*innen werden von den Klassen- bzw. Kurssprecher*innen einer Jahrgangsstufe gewählt. Ihre Aufgaben umfassen z.B. Stufenprojekte und Informationsaustausch.

8. Ausschüsse

Ausschüsse für verschiedenen Aufgabenbereiche sowie Stufenausschüsse werden mit Zustimmung des Schülerrats gebildet und aufgelöst. Ausschüsse können z.B. zum Aufgabenbereich „Veranstaltungen“ gebildet werden.

Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils eine*n Sprecher*in. Diese*r koordiniert die Arbeit des Ausschusses, beruft die Ausschuss-Sitzungen ein, leitet sie und ist damit für die Arbeit Ausschusses verantwortlich. Die Sprecher*innen achten auf die Mitarbeit der Ausschuss-Mitglieder

und insbesondere auf deren Anwesenheit bei SMV-Sitzungen. Am Ende des Jahres informieren die Ausschuss-Sprecher *innen die Verbindungslehrer*innen über den Zusatz zum Zeugnis bezüglich der Mitarbeit in der SMV für die engagierten Mitglieder des Ausschusses.

Die Ausschüsse arbeiten selbstständig und sind dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Über ihre Arbeit soll ein Protokoll angefertigt werden.

9. Arbeitskreise

Arbeitskreise können entsprechend der vorgesehenen Jahresaktivitäten der SMV im Rahmen von Schülerratssitzungen gebildet werden.

III. Wahlen

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind also gleich, geheim, allgemein und direkt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe eine*r Wahlleiter*in, der/die selbst nicht kandidiert und von dem jeweiligen Gremium auf Vorschlag gewählt wird.

Die Einladung zur Wahl der Schülersprecher*innen, die Einladung zur Wahl der Verbindungslehrer*innen sowie die Einladung zur Wahl der Delegierten in die Schulkonferenz erfolgt durch die amtierenden Schülersprecher*innen sofern vorhanden, ansonsten durch eine*n Verbindungslehrer*in.

1. Wahl der Schülersprecher*innen

Die Wahl der Schülersprecher*innen sollte in der fünften, spätestens in der siebten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle Klassensprecher*innen und die in den Schülerrat gewählten Kurssprecher*innen gewählt sein. Es werden drei Schülersprecher*innen aus der Mitte aller Schüler*innen an der Schule gewählt. Die Mitglieder des Schülerrats wählen die Kandidat*innen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist jeweils, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

Die Schülersprecher*innen bestimmen untereinander den/die Vorsitzende*n.

2.1 Wahl der Schülervertreter*innen in die Schulkonferenz

Der/ die Vorsitzende*r Schülersprecher*in ist Kraft Amtes Mitglied in der Schulkonferenz. Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte ab Klassenstufe 8 drei weitere Delegierte sowie mindestens zwei Stellvertreter *innen in einem Wahlgang. Die Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist maßgebend. Die Stellvertreter*innen nehmen in der Schulkonferenz ihr Vertretungsrecht in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen wahr; es ist also keine Personenvertretung vorgesehen. Vor der Wahl stellen sich alle Kandidat*innen vor.

2.2 Einberufung der Schulkonferenz

Die Gruppe der Schülervertreter*innen kann bei der Schulleitung die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann angegeben werden. Dies kann durch einen Antrag des Schülerrats an die Schülergruppe geschehen.

3. Wahl der Verbindungslehrer*innen

Der Schülerrat wählt am Ende eines Schuljahres zwei Verbindungslehrer*innen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Ein*e Verbindungslehrer*in ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Die Schülersprecher*innen stellt nach den Vorschlägen des Schülerrates eine Kandidat*innen-Liste der wählbaren Lehrer*innen auf. Nicht wählbar sind die Schulleitung sowie Lehrer*innen mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die vorgeschlagenen Lehrer*innen müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden.

Vor der Wahl der Verbindungslehrer*innen im Schülerrat erfolgt ein Meinungsbildungsprozess aufgrund der von den Schülersprecher*innen aufgestellten Kandidat*innen-Liste. Die Klassensprecher*innen nehmen das Meinungsbild zur Kenntnis, sind jedoch in ihrer Wahl nicht daran gebunden. Vor der Wahl stellen sich die Kandidat*innen vor.

Jedes Mitglied des Schülerrates hat im Rahmen der getrennten Wahlgänge eine Stimme zu vergeben. Gewählt sind die Kandidat*innen, welche die höchsten Stimmzahlen erreichen.

Zu den Aufgaben der Verbindungslehrer*innen gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die Einladung zu den Kurssprecher*innen- und Schülersprecher*innen-Wahl, falls keine geschäftsführenden Kurs- bzw. Schülersprecher*innen vorhanden sind.

IV. Finanzierung und Kassenprüfung

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden von den gewählten den Verbindungslehrer*innen und Schülersprecher*innen über das Schulkonto verwaltet.

Ausgaben können Verbindungslehrer*innen und Schülersprecher*innen in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Alle Ausgaben über 1000 Euro müssen vom Schülerrat genehmigt werden. Im Kassenbuch werden die Einnahmen und Ausgaben eingetragen. Die Kassenbuchführung wird formlos durchgeführt, die Belege sind zwei Jahre aufzubewahren.

In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch zwei Kassenprüfer*innen kontrolliert. Die Kassenprüfer*innen werden in der ersten Schülerratssitzung für ein Jahr gewählt und sind berechtigt in das Kassenbuch Einsicht zu nehmen. Sie berichten dem Schülerrat am Ende des Schuljahres vom Ergebnis der Kassenprüfung. Die Kassenprüfer*innen haben Mängel und Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung oder Zahlungsabwicklung mitzuteilen. Die Kassenprüfung wird vom Schülerrat bestätigt und die Verbindungslehrer*innen und Schülersprecher*innen entlastet.

Finanzielle Mittel erwirbt die SMV z.B. jährlich durch eine einmalige freiwillige Spende der Eltern von Schüler*innen, die in Klasse 5 eingeschult werden oder über verschiedene Projekte.

V. Inkrafttreten und Änderung

Die Satzung der SMV wurde am 24.10.2022 von zwei Dritteln der Mitglieder des Schülerrats verabschiedet. Sie tritt am 25.10.2022 in Kraft.

Die Satzung wird auf der Schulhomepage veröffentlicht und ist damit allen Schüler*innen zugänglich. Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geändert werden:

1. Satzungsänderung am 17.10.2023 durch zwei Drittel der Mitglieder des Schülerrats. Die Änderungen der Abschnitte „II.2 Kassenprüfer*in“ und „IV. Finanzierung“ sind im Protokoll vermerkt.